

Verordnung der Landkreise "Stendal" und "Altmarkkreis Salzwedel" über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe"

Auf Grund der §§ 20 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA 47/2002, S. 371 ff) und unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

Präambel

Die folgende Änderungsverordnung ist eine Überarbeitung des Beschlusses des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt c) "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" (Beschluss - Nr. 95-14(VI)/75) vom 15.01.1975. Durch die Neufassung wird die Verordnung an die Bedingungen des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst und das Schutzgebiet um, aus naturschutzfachlicher Sicht, wertvolle Teile von Natur und Landschaft erweitert.

§ 1 - Schutzgegenstand

(1) Bei dem in § 2 festgelegten Gebiet in dem Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel handelt es sich um eine Änderung der Verordnung zum

Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe",

welches durch den Beschluss des Bezirkstages über die Erklärung von neun Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt c) "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" (Beschluss - Nr. 95-14(VI)/75) vom 15.01.1975 unter Schutz gestellt wurde.

(2) Das Schutzgebiet ist ca. 12.395 ha groß. Davon entfallen ca. 1.219 ha auf den Altmarkkreis Salzwedel und ca. 11.176 ha auf den Landkreis Stendal.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist übersichtsweise in der Karte im Maßstab 1: 100.000, die als Anlage, Blatt 01, zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, dargestellt. Der genaue Grenzverlauf ist in einem Satz topographischer Karten im Maßstab 1:10.000, Blatt 02 bis 17, sowie die gemeindliche Ausgrenzung in den entsprechenden Flurkartenausügen, Blatt 18 bis 51, die bei dem Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel hinterlegt sind und während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden können, ausgewiesen und Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft, sowohl auf den topographischen Karten als auch auf den Flurkarten, entlang der gedachten Linie, die die Punktreihe auf der dem Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" zugewandten Seite berührt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" wird im Norden durch die Kreisstraße K 1084 von Lotsche nach Klinke gebildet und erstreckt sich ab Klinke entlang des Weges, der nördlich der Kreisstraße K 1056 liegt, zieht sich nachfolgend entlang der Deetzer Landwehr bis zur Deetzer Warthe, folgt dem Wege bis Deetz und wendet sich anschließend nach Süden, entlang der Landesstraße L 30 - Richtung Vinzelberg, bis zur Bahnlinie. Die Bahnlinie stellt bis zur Überführung der Bundesstraße B 188, westlich vor Nahrstedt, die nördliche Grenze dar. Kurzzeitig folgt

die Schutzgebietsgrenze der B 188 bis zum Lüderitzer Weg, der im weiteren Verlauf die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bis zur Landesstraße L 30 ausmacht. Bis Lüderitz ist die Grenze mit der Landesstraße L 30 identisch, um von hier aus über Groß Schwarzlosen der Kreisstraße K 1190 bis Stegelitz und dem Wege, der auf den Tanger zustrebt, zu folgen. Bis zur Einmündung des Mühlenbaches in den Tanger bildet dieser die Grenze, die so dann dem Mühlenbach bis zur Landesstraße L 53 entspricht. Ab diesem Kreuzungspunkt wendet sich die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Landesstraße L 53 in Richtung Tangerhütte bis zum Dollgraben, welcher grabenaufwärts die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zur Kreisgrenze des Landkreises Stendal darstellt. Ab diesem Punkt folgt die Schutzgebietsgrenze dieser in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes "Altmark". Sie bildet in nordwestlicher Richtung zugleich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe". Nachdem die Kreisgrenze des Landkreises Stendal und die Truppenübungsplatzgrenze einen gemeinsamen Verlauf nehmen, folgt bei deren Trennung die Landschaftsschutzgebietsgrenze der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel bis zur B 188. Im weiteren folgt die Schutzgebietsgrenze der B 188 ca. 1200 m in westlicher Richtung und wendet sich dann auf einem Wald- bzw. Feldweg in nördlicher Richtung, welcher im weiteren entlang der Gemarkungsgrenze Hottendorf verläuft, bis die Hottendorfer Gemarkungsgrenze ausschließliche Grenze ist und auf die Straße nach Seethen trifft. Dieser in Richtung Seethen folgend, führt sie danach südlich und östlich der Orte Seethen und Lotsche, über Feld- und Waldwege umgehend, sowie entlang des Grenzgrabens bis zur Kreisstraße von Lotsche nach Klinke.

Sofern Gräben oder Dämme die Grenze bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet. Wird der Grenzverlauf hingegen durch Straßen, Wege oder Bahndämme beschrieben, sind diese nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(3) Mehrfertigungen der Kartensätze sind bei den jeweiligen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften insoweit hinterlegt, als sie Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" haben. Sie können dort kostenlos von jedermann während der Dienst- bzw. Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" umfasst einen landschaftlich reich gegliederten Bereich am Nordostrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Geologisch wird das Gebiet durch ausgedehnte Sand- und Kiesaufschüttungen der saalekaltzeitlichen Schmelzwässer und durch Grundmoränen aus Geschiebelehmen und Sanden gebildet. In den ehemaligen Schmelzwasserbahnen verlaufen heute die Flüsse "Uchte" und "Tanger". Charakteristisch ist außerdem der Quellreichtum am Heiderand, an dem die in der Heide versickernden Niederschläge teilweise wieder zu Tage treten. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile von folgenden sechs Landschaftseinheiten:

1. Colbitz-Letzlinger Heide,
2. Tangerniederung,
3. Uchteniederung,
4. Querstedter Hochfläche,
5. Trüstedter Hochfläche,
6. Vinzelberg-Buchholz-Tangermünder Hochfläche.

Im nordwestlichen Teil stocken ausgedehnte Forste, die besonders wegen ihrer Größe schutzwürdig sind. In den Niederungen sind kleinflächig noch Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und eichendominierte Laubmischwälder zu finden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend Acker und in den Niederungen mehr oder weniger intensiv genutztes Grünland. Im Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" kommen eine Reihe seltener, geschützter Tier- und Pflanzenarten vor.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den landschaftlichen Charakter zu erhalten. Der besondere Schutz von Natur und Landschaft sowie besondere Pflegemaßnahmen dienen

1. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch
 - a) den gezielten Schutz von Biotopen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften,
 - c) den Fortbestand der Wald- und Grünlandflächenanteile,
 - d) die Erhöhung des Grünlandanteils und Extensivierung wertvoller Grünlandbereiche;
2. der Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume durch
 - a) die Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
 - b) die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und sonstigen genehmigten baulichen Anlagen,
 - c) den Umbau von monotonen Kiefernwäldern, in standortheimische, naturnahe Laub- und Mischwälder, soweit die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen, sowie die Wiederherstellung abgestufter Waldränder,
 - d) den Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
 - e) die Erhaltung und die Begründung bachbegleitender Galeriewälder,
 - f) den Erhalt und den Ausbau des Biotopverbundsystems mittels Schutz- und Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen sowie Ackerrainen,
 - g) den Schutz und die Erhaltungspflege der großflächigen Calluna-Heiden und Sandmagerrasen,
 - h) die Erhaltung naturnaher Fließgewässer und die Renaturierung geeigneter Bereiche;
3. dem Schutz und der Pflege der Parkanlagen von Wittenmoor, Vinzelberg, Vollenschier und Brunkau;
4. der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Ruhe und Eignung des geschützten Gebietes für eine ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
5. der Nutzung des Gebietes als Pufferzone für die übrigen Schutzgebietskategorien;
6. der Erhaltung von wertvollen Flächen, Objekten und Fundplätzen für Forschung, Lehre und Heimatpflege;
7. der Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arthabitate, die im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie) ausgewiesen wurden:
 1. FFH – Gebiet mit der Bezeichnung DE 3436 301 „Fenn in Wittenmoor“,
 2. Teilbereiche des FFH – Gebietes mit der Bezeichnung DE 3536 302 „Tanger- Mittel- und Unterlauf“,
 3. Teilbereiche des FFH – Gebietes mit der Bezeichnung DE 3536 301 „Mahlpfuhler Fenn“.

(3) Der Charakter des geschützten Gebietes wird nachhaltig durch folgende Inhalte und die daran gebundene Artenvielfalt bestimmt:

1. Wesentliche bestimmende Elemente für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind
 - a) die großen geschlossenen Waldgebiete,
 - b) die Zwischen- und Niedermoore,
 - c) die Niederungsgebiete mit ihren Feuchtwiesen und der charakteristischen Vegetation,
 - d) die offenen Dünenbereiche,
 - e) die großflächigen Calluna-Heiden,
 - f) die Sandtrockenrasen,
 - g) die Bruchwaldbereiche.

2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie das Landschaftsbild werden insbesondere durch folgende Landschaftselemente geprägt:
 - a) weitreichende Sichtbeziehungen an exponierten Standorten,
 - b) relativ unverbaute Landschaft in einem nur dünnbesiedelten Raum,
 - c) wege- und bachbegleitende Gehölzstrukturen,
 - d) großflächige Waldgebiete.
3. Besondere Bedeutung für die Erholung haben
 - a) ausgedehnte Wälder für Spaziergänger und Wanderer,
 - b) die reich strukturierte Niederungslandschaft, besonders für Radwanderer.

§ 4 - Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, sowie die hieran gebundene Flora oder Fauna, zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege von Gewässern und Feuchtgebieten, unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, dient;
3. bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder diese sowie die sonstige Bodengestalt zu verändern;
4. außerhalb von öffentlichen Straßen und Privatwegen mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge und Hänger dort abzustellen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nutzung erforderlich ist;
5. den Ruhe- und Naturgenuss durch unnötigen, vermeidbaren Lärm zu stören;
6. die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen im Außenbereich zu beseitigen oder zu verändern, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird;
7. außerhalb von zugelassenen Plätzen Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
8. Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln, Kahlschläge anzulegen, die größer als 3 ha sind;
9. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
10. die Beseitigung von Feldrainen;
11. der Abbau von Bodenschätzen, sofern damit Veränderungen an der belebten Bodenschicht verbunden sind;
12. Wald, Gebüsch und Röhricht sowie Uferstreifen von Tieren beweiden oder beeinträchtigen zu lassen;
13. Beschädigung, Entfernung oder unbefugte Verwendung einer amtlichen Beschilderung oder sonstigen Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe";
14. Grundräumung von Gewässern mit Sohlvertiefung, soweit sie einem Ausbau gleichsetzbar ist;
15. der Neubau von Entwässerungsanlagen;

sofern sie nicht unter die §§ 6 oder 7 dieser Verordnung fallen.

§ 5 - Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen geboten:

1. die Verwendung vorrangig standortheimischer Gehölzarten bei Erst- und Wiederaufforstungen;
2. die Anpassung jagdlicher Einrichtungen an das Landschaftsbild.

§ 6 - Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Leitungen, Behältern, Silos, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässen, Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Schutzhütten;
2. die Anlage oder Verbreiterung von Reit-, Radwander- und Wanderwegen;
3. das Anbringen von Hinweistafeln aller Art ab einer Größe vom 0,25 m², soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist;
4. der Straßenausbau und die -erweiterung sowie das Anlegen und der Ausbau von Privatwegen;
5. organisierte und öffentliche Veranstaltungen in Wald und Feld, außerhalb von Wegen (als Veranstalter einer Veranstaltung gilt auch, wer für eine Veranstaltung mit oder in seinem Namen wirbt, werben lässt oder auf andere Weise dazu einlädt);
6. das Anlegen von Modellsportstätten, Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb von zugelassenen Modellsportstätten, Verwendung von Hanggleitern oder Durchführung von Fallschirmspringen;
7. die Beseitigung, Veränderung oder Beschädigung von Flurgehölzen oder Waldrändern;
8. die Vornahme von Kirrungen, Ablenkfütterungen oder Fütterungen in Notzeiten in oder im unmittelbaren Randbereich von besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 NatSchG LSA, unbeschadet der Regelungen des § 34 LJagdG Sachsen-Anhalt;
9. das Entfachen von Feuer;
10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Unterkünften oder Anlagen;
11. das Anlegen oder Erweitern von Gewässern.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag bei dem zuständigen Landkreis erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben, oder der besondere Schutzzweck, § 3, nicht beeinträchtigt werden können.

§ 7 - Freistellung

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die bisher zulässige Nutzung, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand;
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende, ordnungsgemäße und umweltschonende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung;
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
4. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Fließgewässer und Gräben gemäß der von der Naturschutzbehörde bestätigten Unterhaltungspläne;
5. die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingartenanlagen;
6. die Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrage einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden;
7. die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die der Erhaltung oder der Förderung der Landschaft dienen;
8. die Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, soweit für die Bewirtschaftung notwendig sowie von Haus-, Nutz- und Kleingärten;
9. offene und geschlossene Kanzeln mit einer Grundfläche bis 2,25 m².

(2) Es besteht eine Anzeigepflicht bei dem zuständigen Landkreis für die Freistellungstatbestände der Punkte 6 und 7 vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten.

§ 8 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

Dies gilt insbesondere für

1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder sowie das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die Landkreise;
2. die Pflege besonders geschützter Biotope;
3. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften, zum Uferschutz entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
4. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;
5. die Wiederherrichtung verfallener oder verunstalteter natürlicher Reliefformen oder durch menschliche Tätigkeit in historischer Zeit geschaffener Formen.

(2) Der Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge", Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg Reg.-Nr.: 13/83/70 behält seine Gültigkeit. Er gilt für das gesamte Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge", sofern er nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung entgegensteht.

§ 9 - Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann der zuständige Landkreis auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

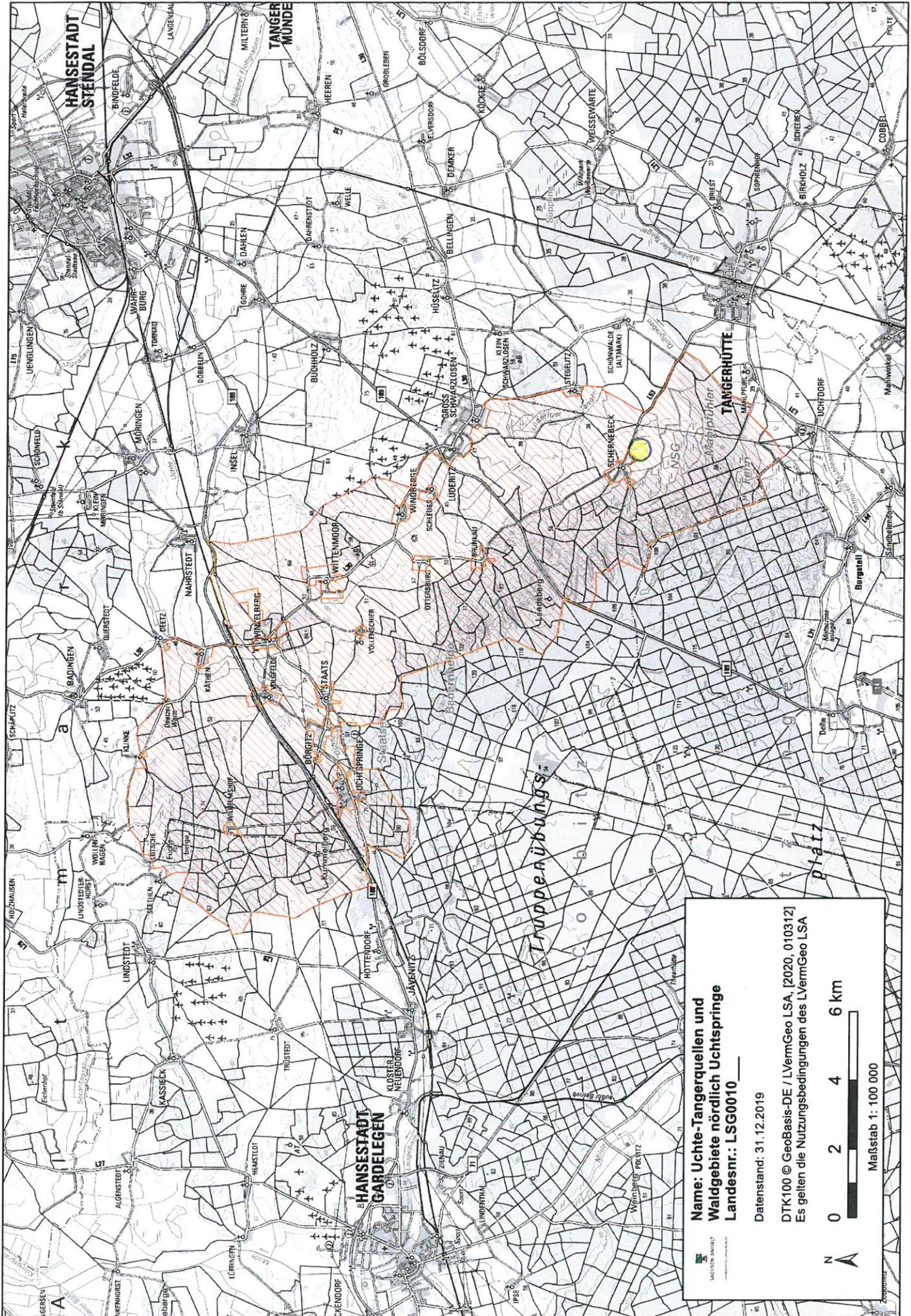
(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

§ 10 - Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 oder einer Befreiung gemäß § 9, Abs. 1 ist beim Landkreis Stendal bzw. Altmarkkreis Salzwedel, bezogen auf den Geltungsbereich dieser Verordnung, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Einzelfall kann eine Lage-skizze ausreichend sein.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Der Verwaltungsakt kann widerruflich erteilt werden.

(3) Wird eine Erlaubnis oder Befreiung mit Auflagen bzw. Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung abverlangt werden.




Name: Uchte-Tangerquell und Waldgebiete nördlich Uchtsprings
Landesnr.: LSG0010

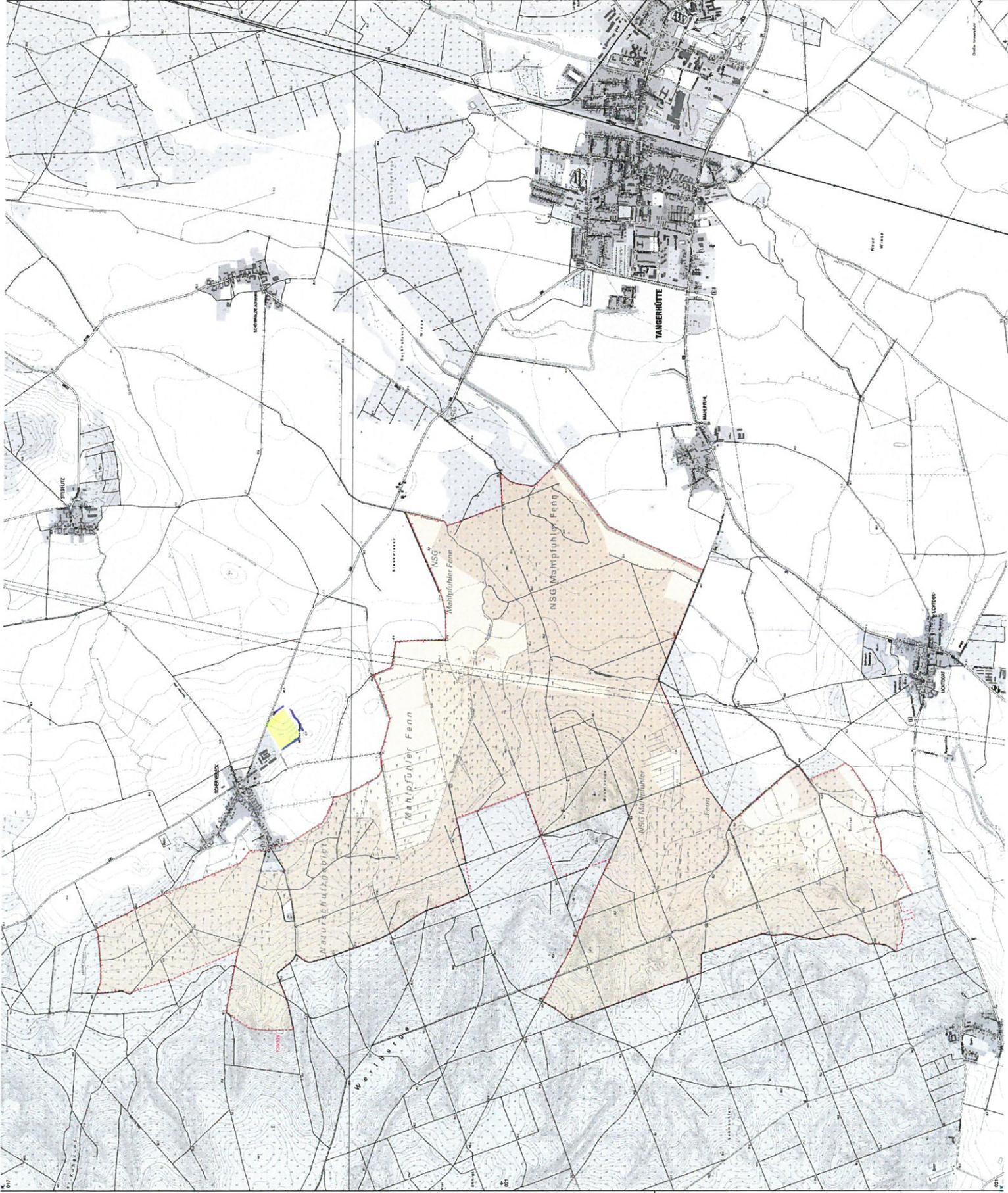
Datenstand: 31.12.2019
 DTK100 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020, 010312]
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

0 2 4 6 km
 Maßstab 1: 100 000

Legende

- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- Schutzzone (mit Schutzzonevermerk falls vorhanden)
- Landschaft
- A 000
- Einflussschutzzone (nach Artenschutz)
- A 000
- Einflussschutzzone (nach Artenschutz)

Ordnung nach Bundesgesetz 2002/18/EG (Österreichsichtbarkeit)
 DE 2006/301 (F 20/12/01)
 Maßstab: 1:10 000



Karte zur Landesverordnung zur
 Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im
 Land Sachsen-Anhalt (N2000-LYO LSA)

Detailkarte: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA)
 Kartenblattnummer: 019



Herausgeber:
 Landesverwaltungsamt
 Sachverständigenrat
 Sachverständigenrat für die Umsetzung der
 Naturschutzmaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt
 Am Geographischen Institut der Leibniz-Universität
 Magdeburg, Postfach 10 15 53, D-39106 Magdeburg
 Telefon: +49 (0)391 6633-11, Telefax: +49 (0)391 6633-12
 E-Mail: naturschutz@lva.sachsen-anhalt.de

Die Karte ist geodätisch geneigt. Verantwortlich für die Erstellung der
 Karte: Landesverwaltungsamt, Sachverständigenrat für die Umsetzung der
 Naturschutzmaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt, Postfach 10 15 53,
 D-39106 Magdeburg, Telefon: +49 (0)391 6633-11, Telefax: +49 (0)391 6633-12,
 E-Mail: naturschutz@lva.sachsen-anhalt.de